

ABAS Unterausschuss 2

„Schutzmaßnahmen / Fragen der technischen Sicherheit“

Vorsitz: Frau Dr. Ursula Schies, BG BAU

Der Unterausschuss hat die Aufgabe das Technische Regelwerk und Beschlüsse zu Schutzmaßnahmen zu überarbeiten und bei Bedarf neu zu erstellen. Neben der Aktualisierung und Fortschreibung des Regelwerkes werden auch Anfragen zu TRBA aus der Praxis bearbeitet.

Aktuell sind folgende Arbeitskreise im UA2 angesiedelt:

AK „Arbeitsplatzbewertung“

Leitung: Frau Dr. Annette Kolk, IFA

Aufgabe des Arbeitskreises:

Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sowie Fachleute aus der Arbeitsmedizin, der Wissenschaft und der Wirtschaft erarbeiten in diesem Gremium mit Blick auf die Risikobewertung Stellungnahmen zu den folgenden Themen:

- Erfassung und Beurteilung von Spitzenkonzentrationen von biologischen Arbeitsstoffen in Arbeitsbereichen
- Erfassung und Beurteilung der Kombinationswirkung von Mischexpositionen
- Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen
- Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen von Standardverfahren zur Erfassung von biologischen Arbeitsstoffen und Aufzeigen des Forschungsbedarfs

AK „Bedarfsprüfung PSA“

Leitung: Frau Janett Khosravie-Hohn, BG BAU

Der Arbeitskreis hat in Kooperation mit dem Fachbereich PSA der DGUV eine Stellungnahme „Kriterien zur Auswahl der PSA bei Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe“ erstellt, die allgemeine Auswahlkriterien für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bei Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe beschreibt. Diese baut auf dem Inhalt einschlägiger Technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe sowie BG/GUV Regeln und -Informationen auf. Weiterhin soll diese Zusammenfassung dabei behilflich sein, geeignete PSA für solche Arbeitsbereiche auszuwählen, zu denen im Regelwerk bisher keine konkreten Angaben vorhanden sind.



Schimmelpilzbefall, Sanierungsobjekt

Die Stellungnahme ist 2012 auf der Internetseite des ABAS auf der BAuA-Homepage veröffentlicht worden.

Qualitätssicherung TRBA und Beschlüsse:

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden alle TRBA spätestens nach 5 Jahren überprüft. Für die in Frage kommenden TRBA wurde erstmalig ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Stellungnahmen auf der Seite der BAuA gestartet. Diese Vorgehensweise soll in Zukunft beibehalten werden.

Angaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgen in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAmed).

Folgende TRBA und Beschlüsse werden in den Arbeitskreisen des UA2 bearbeitet:

TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“

Leitung: Frau Dr. Ulrike Swida, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg

Die TRBA 100 beschreibt die Schutzmaßnahmen für Laboratorien im Forschungsbereich und in der Diagnostik sowie für alle sonstigen Untersuchungslaboratorien. Sie wird derzeit unter folgenden Gesichtspunkten überarbeitet: Anpassung an die künftige BioStoffV, Prüfung des strukturellen Aufbaus und der beschriebenen Maßnahmen, Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Ergänzung um arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen. Die neue TRBA 100 wird voraussichtlich zeitnah nach Inkrafttreten der novellierten Biostoffverordnung veröffentlicht.



Forschungsarbeit im Labor (Foto: Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg)

TRBA 120 „Versuchstierhaltung“, Ausgabe: Juli 2012

Leitung: Herr Dr. Bernhard Schicht, LAV Sachsen-Anhalt

Die TRBA 120 wurde mit wenigen Übernahmen aus der alten Fassung vollständig neu formuliert, um den Punkt „Arbeitsmedizinische Prävention“ erweitert und durch zwei Anlagen, zu Sicherheitsmaßnahmen unter tierseuchenrechtlichen Aspekten und zum Umgang mit spitzen und scharfen Arbeitsgeräten, ergänzt. Der Anwendungsbereich stellt klar, dass nicht nur Tätigkeiten mit experimentell infizierten Versuchstieren, sondern jegliche Tätigkeiten mit Versuchstieren der TRBA 120 unterliegen.

Die Schutzmaßnahmen sind in einen allgemeinen Teil und in die Schutzstufen 1 bis 4 unterteilt. Die Schutzstufe 1 beschreibt die grundlegenden Maßnahmen zum sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb. Die Maßnahmen der Schutzstufe 4 wurden entsprechend dem Stand der Technik ausformuliert. Vom Prinzip der aufeinander aufbauenden Schutzstufen wird in der Schutzstufe 4 abgewichen. Ohne Rückgriff auf Schutzmaßnahmen einer niedrigeren Schutzstufe umfasst die Schutzstufe 4 alle spezifischen Schutzmaßnahmen und ist für sich lesbar.



Tierhaltung



Kompost-Sortierkabine

TRBA 212-214 „Technische Regeln zur Abfallwirtschaft: Verbrennung, Sammlung, Behandlung“

Leitung: Herr Dr. Christian Felten, BG Verkehr

Die TRBA werden an den Stand der Technik angepasst.

TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Leitung: Herr Dr. Christoph Deininger, BGW

Die TRBA 250 gibt den im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege tätigen Arbeitgebern Hilfestellung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV und nennt Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Infektionsgefährdung. Dazu gehören baulich technische, organisatorische, Hygiene- und persönliche Schutzmaßnahmen.

Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“, Ausgabe: Juni 2012

Leitung: Herr Dr. Stefan Dreier, DGUV

Der Beschluss 609 beschreibt Maßnahmen, mit denen sich Beschäftigte bei der Erstversorgung, Behandlung und Pflege von Influenza-Patienten während einer Pandemie vor einer Infektion schützen können. Die aktuelle Überarbeitung berücksichtigt Erfahrungen aus der Influenza A H1N1-Pandemie des Jahres 2009.

TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“, Ausgabe: April 2012

Leitung: Herr Dr. Christian Felten, BG Verkehr

Beschluss 603 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierten Agenzien in TSE-Laboratorien“, Ausgabe: März 2011

Leitung: Frau Dr. Ulrike Swida, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg

Der Beschluss 603 beschreibt die für Tätigkeiten mit Prionproteinen (TSE-assoziierte Agenzien) notwendigen Schutzmaßnahmen. Mit der Aktualisierung wurde der Beschluss an den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die Situation auf Laborebene (wenig Testlabors, relativ viele Forschungslabors) angepasst.

Kontakt:

Geschäftsstelle des ABAS
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Nöldnerstraße 40-42
10317 Berlin

abas@baua.bund.de
www.baua.de/abas